

71869 Thlr. 1 Ngr. 6 Pf.

und eine Reserveposition von 8130 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf. für etwaige Einrichtungsspesen bei Einführung der Gasbeleuchtung und andere in der nächsten Zeit etwa nöthig werdende unvorhergesehene Ausgaben aufzunehmen, sonach aber den Gesamtbetrag der Anleihe auf

80000 Thlr. — — —

festzustellen.

Das Collegium trat nach einiger Debatte den Vorschlägen seiner Deputation in Ansehung derjenigen Posten, deren Wegfall dieselbe beantragt, einmüthig bei und genehmigte die von ihr zur Aufnahme in den Tilgungsplan in einer Gesamthöhe von 71,869 Thlr. 1 Ngr. 6 Pf. vorgeschlagenen Positionen einstimmig.

Bei Berathung über die Seiten der Deputation vorgeschlagene Reserveposition stellte der Stadtverordneten Hecker den Antrag:

„es möge dieselbe von 8130 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf. auf 28130 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf. erhöht und die deshalb erforderliche längere Gewährung der zur Tilgung überhaupt verwendeten Einnahmen ausgesprochen werden.“

Nach längerer Debatte genehmigte indes das Collegium mit 26 gegen 7 Stimmen die von der Deputation in Vorschlag gebrachte Reserveposition und es wurde in Folge dessen der Hecker'sche Antrag als abgelehnt angesehen.

Gemäß diesen Beschlüssen genehmigte hierauf das Collegium den obenerwähnten die Feststellung der Anleihe auf 80,000 Thlr. betreffenden Schlufantrag seiner Deputation einstimmig, indem es ebenso einstimmig den ersten Vorschlag der stadträthlichen Vorlage ablehnte.

In Betreff der Tilgungsmittel enthielt der stadträthliche Bericht folgende Vorschläge: unter

2. es möge Behufs der Tilgung der Zinsen und Anleihe in der Hauptsache eine Miethzinssteuer in der im Bericht unter 1 bis 15 vorgeschlagenen Weise beschloffen werden,
3. es möge aber nebenbei und so lange die Stadtgemeinde die Berechtigung zur Erhebung eines Brückenzolls hat, der Reinertrag desselben mit in die neue Schuldentilgungscasse fließen. Ebenso möge
4. die Erhöhung der Hundesteuer von 15 Ngr. auf 1 Thlr. für die Schuldentilgungscasse ins Leben gerufen werden und
5. es möge gleichzeitig bei der hohen Staatsregierung darauf angetragen werden, daß die für die frühere Anleihe von 50,000 Thlr. geschaffenen Tilgungsmittel, von dem Zeitpunkt an, wo diese getilgt sein wird, für die neue Anleihe von 160,000 Thlr. beibehalten werden dürfen.

Was nun zunächst den zweiten Vorschlag des Stadtrathes anlangte, so gedachte der Stadtrath die Erhebung der Miethsteuer in folgender Weise zu bewirken:

- 1) der jährliche Bedarf an Zinsen und Abzahlungen auf das Kapital wird durch eine alljährlich zu erhebende Miethsteuer gedeckt,
- 2) unter Miethzinssteuer wird eine Steuer verstanden, welche bemessen wird nach der Höhe des Miethzinses, welchen der Mitbewohner eines Hauses jährlich bezahlt, oder welchen ein Hausbesitzer den gegebenen Verhältnissen nach fordern und erhalten würde, wenn er die von ihm benutzten Localitäten für dieselben Zwecke vermietet, für welche sie ihm dienen.

Locale, welche zur Zeit der Besteuerung leer stehen, hat der Hausbesitzer nach demjenigen Miethzins zu versteuern, welchen er zuletzt dafür erhalten hat.

- 3) Es werden dabei nicht bloß die als Wohnungen benutzten Räumlichkeiten, sondern auch alle Geschäfts- und Gewerbslocalitäten in Betracht und zur Besteuerung gezogen.
- 4) Atermiether können selbstverständlich keine Besteuerung erleiden, vielmehr muß es den betreffenden Mitbewohnern überlassen bleiben, auf irgend welche Weise mit diesen sich auszugleichen.

- 5) Beamten, welche Dienstwohnungen innehaben, ohne daß sie für dieselbe einen besonderen Zins zu entrichten haben, werden von der unten erwähnten Deputation eingeschätzt.
- 6) Die Steuer wird jedes Mal nach demjenigen Zins berechnet, welcher von dem Steuerpflichtigen für die Räumlichkeit, welche er am 2. Januar eines jeden Jahres innehatte, bezahlt worden ist.

Wechselt also der eine oder der andere nach dem 2. Januar mit seiner Wohnung, so bleibt dies auf das laufende Jahr außer Berücksichtigung, weil sonst bei dem, zumal in unserer Stadt, so häufigen Wohnungswechsel unübersehbare Verwirrung herbeigeführt werden müßte.

- 7) Jeder Hausbesitzer oder Administrator eines Hauses hat alljährlich zu Anfang des Jahres anzuzeigen
 - a) wer in seinem oder dem von ihm administrierten Hause Localitäten von ihm ermiethet hat, und wie viel der Zins dafür beträgt.
 - b) was er selbst für Localitäten zur eigenen Benutzung sich vorbehalten hat, und wie viel er Miethzins erhalten könnte, wenn er sie zu gleichen Zwecken vermieten wollte.

8) Es erhält jeder Hausbesitzer und Administrator in den letzten Tagen des Jahres zu der in §. 7 erwähnten Anzeige ein gedrucktes Schema nach dem Formular sub. B., welches er auszufüllen hat, und das in den ersten 8 Tagen des neuen Jahres ausgefüllt wieder abgeholt wird.

9) Sollte die Ausfüllung verweigert werden, so wird die Wohnung der Mitbewohner sowohl als auch des Hausbesitzers eingeschätzt. Gegen derartige Einschätzungen ist eine Reclamation nicht zulässig.

10) Verschweigt Jemand einen Mitwohner oder giebt er einen geringern Miethzins an, als er von diesem erhält, so verfällt er in eine Strafe bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen.

11) Die eidliche Erhärtung kann jederzeit gefordert werden.

12) Nach erfolgtem Eingang der Miethzinsdeclarationen erfolgt die Zusammenstellung der Gesamtsumme und die Berechnung dessen, was auf jeden Thaler Miethzins von dem Steuerpflichtigen abzugeben ist.

Natürlich hat zuvor eine genaue Prüfung der einzelnen Declarationen zu geschehen. Diese wird sich insbesondere auch auf die Angaben der Hausbesitzer über ihre eigene Mieth zu erstrecken haben, da diese immer eher geneigt sein werden, einen niedrigeren Betrag anzugeben, als umgekehrt. Findet man in einem derartigen Falle, daß die Angabe zu niedrig erscheint, so bleibt sie unberücksichtigt, und es tritt Abschätzung ein.

13) Die Prüfung der Anzeigen, die Zusammenstellung der Gesamtsumme, die etwaigen Abschätzungen etc. geschehen durch eine aus 3 Mitgliedern des Stadtrathes und ebensoviel Stadtverordneten bestehende Deputation, welcher es nachgelassen ist, sich durch einige Mitglieder der Bürgerschaft aus den einzelnen Bezirken der Stadt zu verstärken.

14) Die ausgeschriebene Steuer ist in monatlichen Raten zu bezahlen. Man zieht es vor, kürzere Termine zu nehmen, weil den Steuerpflichtigen dadurch die Zahlung sehr erleichtert wird. Es soll jedoch auch nachgelassen sein, die ganze jährliche Steuerquote auf einmal pränumerando zu erlegen. Dann muß aber die Zahlung spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang des Steuerzettels erfolgen.

15) Bei der executivischen Beitreibung kommen dieselben Grundsätze in Anwendung, wie sie bei den Landesabgaben in Anwendung gebracht werden.

Der Stadtrath hatte hierbei namentlich hervorgehoben, daß man den Betrag der Miethzinsen auf jährlich 320,000 Thlr. veranschlagen könne, und so, unter Berücksichtigung der Regiekosten und etwaigen inexigiblen Reste, auf jeden Thaler Miethzins eine Steuer von 7½ Pfennig kommen, aber auch diese Summe sich dann bis auf etw. 6 über 3 Pfennige mindern